

**Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.045.461

Wien, 28. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 356/J vom 17. Jänner 2025 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8., 10. und 13.:

Wie unter anderem aus diversen quartalsweise bzw. halbjährlich gestellten Anfragen rund um die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ersichtlich, betreibt das BMF betreibt für das Ressort eine Facebook-Seite ([www.facebook.com/finanzministerium](https://www.facebook.com/finanzministerium)) und ist auf LinkedIn vertreten (<https://www.linkedin.com/company/bundesministerium-finanzen/>).

Allfällige Socialmedia-Accounts des jeweiligen Bundesministers sowie deren Betrieb selbst liegen üblicherweise im Verantwortungsbereich des jeweiligen Kabinetts, der Betrieb aller Accounts erfolgt im Rahmen der jeweiligen Amtstätigkeit.

Für das angesprochene Posting entstanden keine gesonderten Kosten. Darüber hinaus wird auf die Geschäfts- und Personaleinteilung (GPE) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Zu 9.:

Seitens des Rechnungshofes erfolgte eine Prüfung der Kostentransparenz in der Medienarbeit im Bundeskanzleramt (BKA), im BMF und im vormaligen Verkehrs- bzw. nunmehrigen Klimaschutzministerium (BMK). Der diesbezügliche Rechnungshofbericht (Reihe Bund 2024/4) ist auf der Homepage des Rechnungshofes abrufbar und enthält auch die Empfehlungen des Rechnungshofes an die geprüften Ressorts.

Ergänzend wird angemerkt, dass das Medienkooperations und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) Bekanntgabepflichten zu Medienkooperationen und -förderungen für Rechtsträger vorsieht, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen gemäß § 2 MedKF-TG die MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 erlassen. Diese Bekanntgabepflichten müssen jeweils innerhalb von vier Wochen im Anschluss an ein Halbjahr erfüllt werden. Die KommAustria veröffentlicht die gemeldeten Daten.

Zu 11.:

Private Meinungen sind von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst. Es ergibt sich aber aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), dass Ministerien von (weisungsfreien) obersten Organen und nicht von Parteien geleitet werden.

Zu 12.:

Ja.

Zu 14. bis 21.:

Aufgrund der Systematik von sozialen Medien ist eine gewisse Zuspitzung und verbale Verknappung üblich. Haushaltsrechtlich werden die Begriffe Einzahlungen und Auszahlungen bzw. der Aufwendungen und Erträge für Flussgrößen in der Finanzierungs- bzw. Ergebnisrechnung verwendet. Auch wenn die Begriffe der „Einnahmen“ und „Ausgaben“ im Haushaltsrecht nicht verwendet werden, so ist dennoch aufgrund der dahinterstehenden begrifflichen Logik klar, was hinter den beiden in der Kommunikation verwendeten Begriffen steht.

Wie auf [budget.gv.at](http://budget.gv.at) transparent ablesbar, haben die Parteioblate von FPÖ und ÖVP am 13. Jänner 2025 einen Brief an mich geschrieben. Da eine Entscheidung der Europäischen Kommission (EK) zur Setzung der Schritte gemäß Art. 126 (5)-(7) im Raum stand, haben sich die Briefverfasser dazu bekannt, das öffentliche Defizit 2025 unter 3 Prozent zu bringen und ein Maßnahmenpaket vereinbart.

Den Brief der Parteioblate sowie die Maßnahmenliste, aus denen sich auch die Aufteilung der Maßnahmen ergibt, habe ich Kommissar Dombrovskis übermittelt. Es ist klar, wessen Absichten hier dargelegt wurden. Aus der Sicht der EK sind das geplante Vorhaben der künftigen Regierung der Republik Österreich, da Art. 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Österreich verpflichtet. In diesem Sinne ist „unser“ zu verstehen.

Es ist ergänzend festzuhalten, dass der Herr Bundespräsident bei der damaligen Erteilung des Auftrags zur Regierungsbildung ausdrücklich benannt hatte, mit welcher Fraktion die beauftragte Person bzw. deren Fraktion verhandeln soll.

Aus dem dokumentierten und veröffentlichten Schriftverkehr ergibt sich, dass der Kommission eine Vereinbarung eben dieser beiden Fraktionen, die – im Gegensatz zur der zum damaligen Zeitpunkt mit der Fortführung der Geschäfte betrauten Bundesregierung – auch über eine parlamentarische Mehrheit verfügen, übermittelt wurde, die damit auch eine Absichtserklärung an die EK darstellte. Die EK verlangt für eine Bewertung, dass Maßnahmenpakete nachvollziehbar sind, öffentlich angekündigt und von einer parlamentarischen Mehrheit unterstützt werden.

Wenn die EK die übermittelte Vorhabenliste zum damaligen Zeitpunkt für ausreichend plausibel gehalten hat, um das Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits nicht einzuleiten, so ist es nur folgerichtig, ihr auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Realisierung (auch ein etwaiges BFG betreffend) beizumessen und in dieser Richtung zu kommunizieren.

Dies ist auch dem Brief der EK vom 17. Jänner 2025 entnehmbar, dass die EK akzeptiert hat, dass es für dieses Paket eine parlamentarische Mehrheit gab und hatte so vorläufig weitere Schritte im übermäßigen Defizit-Verfahren ausgesetzt. Eine Neubewertung der Situation durch die EK ist aus aktueller Sicht im April zu erwarten.

**Der Bundesminister:**  
**Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr**

Elektronisch gefertigt

